

# Stellungnahme zu den überarbeiteten europäischen Nachhaltigkeits- berichterstattungsstandards (ESRS) der EFRAG

Für die Möglichkeit, Feedback zu den überarbeiteten ESRS-Entwürfen zu geben, die EFRAG Ende 2025 an die EU-Kommission übergeben hat, möchten wir uns bedanken. Aufgrund der Weihnachtsferien war der Zeitraum für eine vollumfassende abschließende Bewertung jedoch etwas kurz. Wir bitten um Verständnis, dass daher keine vollumfassende Bewertung erfolgen konnte. Jedoch werden Anmerkungen und Forderungen zu ausgewählten Themen gegeben.

## Allgemeine Anmerkungen und Forderungen

Der VDMA begrüßt die Omnibus-Initiative der EU-Kommission und hatte die Diskussionen zum Nachhaltigkeitsomnibus intensiv und aktiv begleitet. Die von der EU-Kommission angekündigte und noch ausstehende Vereinfachung des Berichtsstandards ESRS unterstützen wir ebenso. Der überarbeitete Entwurf der ESRS, den EFRAG Ende 2025 an die EU-Kommission übergeben hat, zeigt einige gute Ansätze der Straffung und Reduktion der Komplexität. Jedoch bleibt der Entwurf insgesamt hinter unseren Erwartungen zurück und lässt an signifikanten Stellen Praxisnähe vermissen. Es darf bezweifelt werden, ob sich der tatsächliche Aufwand für Unternehmen tatsächlich signifikant verringert. Fest steht bereits, dass sich die Reduzierung der Datenpunkte nicht in gleichem Maße auf die Unternehmen auswirken wird.

Die Entwürfe erfüllen die Erwartungen an eine substanzielle Entlastung nicht. Insbesondere die Ausgestaltung des „Fair Presentation“-Prinzips und die Pflichtangaben zu den „Anticipated Financial Effects“ (AFE) sind weiterhin kritisch zu sehen. Eine deutliche Fokussierung auf steuerungsrelevante Kennziffern und eine spürbare Vereinfachung fehlen nach wie vor und sind zwingend erforderlich.

Auch die Interoperabilität mit den Standards des ISSB bleibt unklar und wird zum Teil verschlechtert. Dies hat zur Folge, dass weitere Anpassungen der Berichtsprozesse gerade bei international agierenden Unternehmen erforderlich werden könnten. Es muss sichergestellt werden, dass eine vollständige Kompatibilität für Unternehmen, die nach ISSB berichten, gewährleistet werden kann. Dies könnte z. B. dadurch erfolgen, dass ESRS-Themenfelder, welche im ISSB-Standard berichtet werden (z.B. ESRS E1), im Rahmen eines CSRD-Berichts vollständig anerkannt werden und nicht doppelt berichtet werden müssen.

Die finale ESRS-Überarbeitung sollte am Ende einen Berichtsstandard zum Ergebnis haben, der so einfach, klar und verständlich formuliert und aufbereitet ist, dass er ohne ergänzende, seitenlange Begleitdokumente auskommt und auch ohne Unterstützung externer Dienstleister im Unternehmen angewendet werden kann. Das lässt der EFRAG-Entwurf jedoch noch vermissen.

Aus unserer Sicht sollten die Berichtspflichten den unterschiedlichen Gesellschaftsformen der Unternehmen Rechnung tragen. Bestimmte Angaben (s. im Folgenden) sollten daher

mindestens für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (das dürfte in Deutschland die große Mehrheit der berichtspflichtigen Unternehmen sein) freiwillig erfolgen.

Darüber hinaus fehlen weiterhin klare Definitionen zentraler Begriffe wie „fundamental“ und „significant“. Ohne verbindliche Konkretisierung besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen durch Prüfungsgesellschaften, was die Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigt. Zwar wurden zusätzliche Erläuterungen in die Begleitdokumente übernommen. Deren Rechtsstatus ist jedoch nicht eindeutig und sollte daher (insb. für die Prüfung) auch nicht verbindlich werden. Wie oben erläutert wäre zu empfehlen, dass Klarstellungen und Definitionen im Standard selbst erfolgen und Begleitdokumente (mit häufig zusätzlichen faktischen Anforderungen, obwohl rechtlich eigentlich nicht verbindlich) somit obsolet werden.

Im Folgenden listen wir ausgewählte Kritik, Anmerkungen und Empfehlungen – zugeordnet zu den jeweiligen ESRS-Standards – auf.

## ESRS 1

- **Fair Presentation Prinzip:** Die Ausweitung der Nutzergruppen der Berichte auf Nicht-finanzmarktorientierte Stakeholder schürt Rechtsunsicherheit in der Umsetzung und kann zu erheblichem Mehraufwand für die berichtspflichtigen Unternehmen führen.
  - → **Forderung:** Die Nutzergruppe sollte analog zu den IFRS auf Finanzmarktakteure beschränkt bleiben.

## ESRS 2

- **Allgemein:** Begriffe wie “fundamental” oder "significant" besitzen weiterhin keine konkrete Definition.
  - → **Forderung:** Dies muss insbesondere im Prüfstandard berücksichtigt werden, damit es möglichst keine Unterschiede in der Auslegung durch verschiedene Prüfungsgesellschaften gibt, und so Vergleichbarkeit und Gleichberechtigung herrscht.
- **IRO-2:** Viele Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen sind nicht kapitalmarktorientiert und unterliegen auch nicht der Berichtspflicht nach SFDR. Die verpflichtende Auflistung nicht-wesentlicher Themen gemäß IRO-2 verursacht für diese Unternehmen einen zusätzlichen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert.
  - → **Forderung:** Es sollte daher eine Unterscheidung danach geben, ob von einem berichtspflichtiges Unternehmen Informationen von

Finanzmarktteilnehmern benötigt/gefordert werden, und nur wenn dies der Fall ist, sollte diese Auflistung erfolgen müssen.

- **Anticipated Financial Effects (AFE):** Diese Angabe ist nach wie vor einerseits sehr aufwändig, andererseits sehr unpräzise und nicht vergleichbar. Die AFE sind vor allem ein technisches Instrument für den Kapitalmarkt – ihr Mehrwert für nicht-börsennotierte Familienunternehmen ist mehr als fraglich.
  - → **Forderung:** Die AFE sollten unbedingt freiwillig oder wenigstens abhängig von der Kapitalmarktorientierung berichtet werden müssen (denn primäre Nutzer dieser Daten sind: Aktienanalysten und Investoren).
- **Veränderung von MDR zu GDR** könnte eine Vereinfach bewirken: Durch die Einschränkung bspw. auf Schlüsselmaßnahmen (“key actions”) oder signifikante finanzielle Ressourcen lassen sich Angaben auf wirklich große Themen beschränken. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Anpassungen in der Praxis auswirken wird.

## ESRS E1-5

- **ESRS E1:**
  - Die Vereinfachung in den Angaben zu E1-1 Transition Plans sind begrüßenswert. Auch ist beispielsweise die Differenzierung zwischen Klimaresilienzanalyse und Klimaszenarioanalyse nun besser verständlich (E1-2).
  - Sehr kritisch zu bewerten ist, dass die Angaben zu Anticipated Financial Effects (E1-11) weiterhin verpflichtend enthalten sind. Auch wenn der Versuch unternommen wurde, die Angabepflichten zu vereinfachen, richten sich diese Angabepflichten primär an die Berichterstattung nach IFRS S2 und die regulatorischen Anforderungen für Banken. Der Nutzen für Unternehmen gegenüber dem damit verbundenen Aufwand ist nicht gegeben!
    - → **Forderung:** Die Angabe sollte freiwillig erfolgen können, z.B. wenn eine Berichterstattung nach IFRS S2 erforderlich ist.
  - Kompatibilität zum 1,5 Grad Ziel:
    - → **Forderung:** Zudem sollte die verpflichtende Angabe zur Kompatibilität von Strategie und Geschäftsmodell mit 1,5 °C-Ziel entweder gestrichen werden oder freiwillig erfolgen.
- **ESRS E2:**
  - EFRAG hat entgegen dem Mandat der EU-Kommission an einigen Stellen zusätzliche Datenpunkte in die Revision der ESRS aufgenommen unter anderem Offenlegungspflichten für „sekundären Mikroplastik“ (ESRS E2-4 Absatz 15) oder zur REACH-Liste mit Stoffnamen (wie z. B. ESRS E2-5).
    - → **Forderung:** Die neu eingeführten Offenlegungsangaben sind wieder zu streichen!
- **ESRS E3:**

- → **Forderung:** Die Angaben zu Wasserentnahme und Ableitung sollten als freiwillig erfolgen können.
- **ESRS E4:**
  - Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass der komplette Standard nicht berichtet werden muss, falls keine wesentlichen IROs existieren.
    - → **Forderung:** Klarstellung
- **ESRS E5:**
  - Begriffe wie „recyclebare Materialien“ sind nicht eindeutig definiert, was innerhalb der EU pro Land zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann und die Vergleichbarkeit sowie das level playing field schwächt.
    - → **Forderung:** Es muss eine einheitliche Definition von recyclebaren Materialien im Standard hinterlegt werden.
  - Die geforderte Spezifizierung kritischer Materialien betrifft vertrauliche Informationen und ist daher nicht praktikabel.
    - → **Forderung:** Diese Angabe ist zu streichen oder sollte maximal in Abhängigkeit zum Critical Raw Materials Act erfolgen, wobei zu beachten ist, dass der entsprechende Text dieser Verordnung derzeit nochmal überarbeitet wird.

## ESRS S1-4

- **ESRS S1 (gilt analog für S2):**
  - Die arbeitsbedingten Erkrankungen sind datenschutzrechtlich schwierig zu erheben und werden nie vollständig vorliegen. Zwar mag dies in manchen Ländern möglich sein, aber nicht in allen. Diese Kennzahl bleibt somit immer ungenau und kann nicht die tatsächliche Realität widerspiegeln.
    - → **Forderung:** Die Angabe sollte gestrichen werden, da kein Mehrwert gegeben ist.
  - Für die Berichterstattung zum Thema „living wage“ sind eindeutige Definitionen und Prüfungskriterien notwendig.
    - → **Forderung:** Hier fordern wir zwingend eine einheitliche, verbindliche Übersicht pro Land, die zentral zur Verfügung gestellt wird, am besten von Seiten der Europäischen Kommission. Wenn dies nicht zentral zur Verfügung gestellt werden kann, muss die Angabepflicht zu „living wages“ gestrichen oder ggfs. durch die Angabe bzgl. eines vorhandenen gesetzlichen Mindestlohns ersetzt werden können.
  - Es ist nicht eindeutig definiert, was unter „incident“ zu verstehen ist. Es wird nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Fällen unterschieden.
    - → **Forderung:** Dies müsste geändert werden.

- Die von EFRAG vorgeschlagenen Vereinfachungen im S2, wie bspw. die Schärfung der Anforderung auf “Vorfälle” anstelle von allgemeineren “Auswirkungen” begrüßen wir, da sie klarere Rahmenbedingungen vorgeben.
- **ESRS S3 und S4**
  - Diese beiden Standards sind für Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbau überwiegend nicht wesentlich. Daher können wir dazu keine Rückmeldung geben.

## ESRS G1

- Zu begrüßen ist die Kürzung, Konkretisierung und Straffung der Informationen zu “Corporate Culture”. Die vormals erforderliche qualitative Beschreibung “wie das Unternehmen seine Unternehmenskultur etabliert, entwickelt, fördert und evaluiert” wurde gestrichen, da dies zu viel Auslegungsspielraum geführt hätte.
- Zu begrüßen ist, dass die umfangreichen Angaben zu den Qualifikationsprofile, Rolle und Expertise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane entfallen (bzw. auch im ESRS 2 GOV erheblich reduziert wurden).

## Über den VDMA

Der VDMA vertritt über 3.500 Maschinenbauunternehmen in Deutschland und Europa. Die Branche steht für Innovation, Exportorientierung und mittelständische Unternehmen und beschäftigt in Europa rund drei Millionen Menschen, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit sind die Maschinen- und Anlagenbauer sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland der größte Arbeitgeber der Investitionsgüterindustrie. Der Umsatz in der Europäischen Union wird auf 910 Milliarden Euro geschätzt.

Die Grundlage für den internationalen Erfolg der Maschinen- und Anlagenbauindustrie ist ein starkes globales Netzwerk mit effizienten und innovativen Zulieferern und Kunden auf der ganzen Welt. Rund ein Drittel der in der EU produzierten Maschinen und Anlagen wird außerhalb der EU verkauft. Von den auf dem EU-Binnenmarkt verkauften Maschinen stammen rund 80 Prozent aus einer EU-Produktionsstätte. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Fünftel der verkauften Maschinenprodukte aus einem Nicht-EU-Land importiert wird. Wichtigste Herkunftsländer sind dabei China, die USA, Japan und das Vereinigte Königreich. Durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen in fast allen Regionen der Welt leistet die europäische Maschinenbauindustrie einen wichtigen Beitrag zu Wohlstand und Wachstum. Globale Wertschöpfungsketten sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg der europäischen Maschinenbauindustrie.



**Kontakt:**

[Redacted]

Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit

Telefon: [Redacted]

E-Mail: [Redacted]

**Verantwortlich:**

[Redacted]

Abteilungsleitung Umwelt und Nachhaltigkeit

Lobbyregister Deutschland: R000802

EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](http://vdma.eu)